



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

§. 26. Das Freigericht

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Wasse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

### § 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt<sup>1</sup>. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof<sup>2</sup>, der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten<sup>3</sup>.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

### § 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist<sup>1</sup>. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

<sup>1</sup> Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

<sup>2</sup> S. o. S. 9\*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

<sup>3</sup> Lindner a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depof. Unna).

<sup>1</sup> Vgl. Urf. nr. 1<sup>d</sup>; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersjen (Westf. U. B. VII nr. 2452).